

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch das Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (GVBl. S. 526) und den Bestimmungen der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 01.11.2010 hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt am XXXXXX die nachfolgende Geschäftsordnung (Beschluss zur Drucksachen-Nr. XXXX/XX) beschlossen.

Artikel 1: Art. 1 – Änderungen

- **Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein **Fünftel** seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

- **Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentliche Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im **Bürgeramt, Bürgermeister Wagner Straße 1, 99084 Erfurt** öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- **Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen und **die Mehrheit** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.